

Rahmenabkommen GEMA

Vertrag zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

§ 1

Die GEMA gestattet der CDU und den in der Anlage angegebenen Gliederungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires für das Bundesgebiet, ausgenommen Bayern,

- a) in Veranstaltungen mit Musikern,
- b) bei Tonträgerdarbietungen,
- c) bei Tonfilmvorführungen.

§ 2

Die Genehmigung der GEMA für die Veranstaltungen nach § 1a) bezieht sich nicht auf Konzerte der Ersten Musik, wenn

- a) diese vor Stuhlreihen stattfinden und
- b) ausschließlich Werke der Ersten Musik aufgeführt werden.

Sie bezieht sich ferner nicht auf bühnenmäßige Aufführungen.

§ 3

Die CDU zahlt zur Abgeltung der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe einen Pauschalbetrag.

§ 4

Die CDU verpflichtet sich und wird ihre Gliederungen dazu anhalten, der GEMA laufend die vollständigen Programme von allen Veranstaltungen mit Musikern unmittelbar nach deren Durchführung zu übersenden.

§ 5

- (1) Die CDU und ihre Gliederungen sind nicht berechtigt, die von der GEMA erteilte Genehmigung an Dritte weiterzuübertragen.
- (2) Bei Veranstaltungen Dritter, an denen sich die CDU organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise (z. B. durch Mitwirkung) beteiligt, sind die Dritten, nicht aber die CDU, vergütungspflichtig.

§ 6

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1984 geschlossen; er verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von einem Monat vorher schriftlich gekündigt wird.

Anmerkungen:

Der GEMA-Vertrag ist verlängert worden und gilt unverändert weiter.

Bitte beachten Sie folgendes:

Musik im Internet ist nicht durch diesen GEMA-Vertrag abgedeckt. Entsprechende Absichten sind mit der GEMA-Hauptverwaltung München, Direktion Industrie zu verhandeln.

Bei der Kombination von Musik mit Ton und/oder Bildern, bzw. Texten, muss auch immer eine Genehmigung des jeweiligen Musikverlages vorliegen.

Als Gliederungen der CDU sind anzusehen:

(1) Junge Union Deutschlands

- (2) Frauen-Union
- (3) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA)
- (4) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV)
- (5) Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU
- (6) Wirtschaftsvereinigung der CDU
- (7) Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (sonstige Vertriebenenverbände bleiben hiervon unberührt)
- (8) Ring Christlicher Demokratischer Studenten (RCDS)
- (9) Schüler Union (SU)
- (10) Senioren-Union

Wenn Sie weitere Fragen zu diesen Themen haben, wenden Sie sich bitte an die

CDU-Bundesgeschäftsstelle,
Hauptabteilung I, Barbara Reisch
Tel.: (030) 22070-210.

Stand: August 2000